

Beratung und Beschlussempfehlung über die Anträge der Grundstückseigentümer Georgstraße 33B bezüglich deren Erschließung

Beratungsablauf:		
13.02.2020	Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt	Vorbereitung
27.02.2020	Verwaltungsausschuss	Vorbereitung
24.03.2020	Gemeinderat	Entscheidung

Die Grundstückseigentümer des Grundstückes Georgstraße 33B haben den Antrag auf Einräumung einer vorläufigen sowie einen Antrag auf Einräumung einer endgültigen Zuwegung zum genannten Grundstück über ein gemeindeeigenen Grundstück eingereicht (für Ratsmitglieder als Anlage beigefügt), da das genannte Grundstück über keine rechtlich gesicherte Erschließung verfügt.

Zunächst möchten die Antragsteller eine vorläufige Zuwegung in Form eines Schotterweges über das Gemeindegrundstück Gemarkung Jade, Flur 8, Flurstück 414/7 herstellen, um eine gesicherte Erschließung zu gewährleisten.



Im zweiten Schritt wird beantragt, den Antragstellern im Rahmen der derzeit in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Georgstraße“ sowie 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Georgstraße“ eine endgültige Zuwegung über das Gemeindegrundstück, an die geplante Straße im Neubaugebiet, einzuräumen und in die Planunterlagen aufzunehmen.

Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan ist die Fläche als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt, so dass die Herstellung eines Schotterweges derzeit gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes verstoßen würde.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt empfiehlt dem Rat der Gemeinde,

- den Antrag auf Einräumung einer „vorläufigen“ Zuwegung zu dem Grundstück Georgstraße 33B in Form der Herstellung eines Schotterweges auf dem gemeindeeigenen Grundstück (Gemarkung Jade, Flur 8, Flurstück 414/7) abzulehnen,

- den Antrag auf Einräumung einer „endgültigen“ Zuwegung zu dem Grundstück Georgstraße 33B im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Georgstraße“ sowie 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Georgstraße“ zu berücksichtigen, so dass nach Rechtskraft der Bauleitplanung und Herstellung der Erschließungsstraße eine rechtlich gesicherte Erschließung für das genannte Grundstück besteht.